

I n s e r a t e .

A u s s c h r e i b u n g .

Für die Lieferung des nachstehend verzeichneten Formularbedarfs der Telegraphenverwaltung während der Jahre 1871 bis und mit 1874 wird freie Konkurrenz eröffnet, nämlich jährlich circa:

3,000,000	Exemplare Nr. 3	Depeschen-Ausfertigungsformulare.
1,600,000	" "	4 Depeschen-Couvertés (gummirt).
2,000,000	" "	7 Originaldepeschen.

Diejenigen schweizerischen Druckereibesitzer, welche geneigt sind, diese Lieferungen ganz oder theilweise zu übernehmen, können die Bedingungen, sowie die Musterformulare bei der unterzeichneten Direktion, bei den Telegrapheninspektionen Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen und Sellenz und bei den Telegraphenbüreauen Genf, Basel, Chur, Luzern und Neuenburg einsehen, wo auch das Pflichtenheft und Angebotformulare bezogen werden können.

Die Angebote sind in frankirten Briefen mit der Ueberschrift: „Preisofferten für Formularlieferungen“ bis zum 18. September nächsthin der Telegraphendirektion in Bern einzureichen.

Bern, den 29. Juli 1870.

Die Telegraphendirektion:
Lendi.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Lobdschein eingefandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für einen Joseph Sevenaz?, gebürtig von Sternen?, Kts. Schwyz, unverheiratet, gestorben zu Paris, Vorstadt Saint Martin N^o 126, in einem Alter von 68 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 30. Juli 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1871 wird hie- mit über die Lieferung nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet.

I. Tuch für Uniformröcke.

Bedarf.	Maximalpreis per Elle.	Lieferungstermin.
7400 Ellen blaumelirtes Tuch . . .	Fr. 5. 70 . . .	1. März 1871.

II. Tücher für Mäntel und Weinkleider.

500 Ellen grauer Satin	Fr. 7. 50	1. März 1871.
8000 " blaumelirtes Tuch	" 5. 40	1. Juli "

III. Weinwand.

4500 Ellen rohe Weinwand für Blousen, Breite 106 Centimeter		1. März 1871.
800 " " " " Futterstoff, " 120 "		1. Juli "
700 " " " " " " 75 "		1. Februar "

IV. Hüte.

550 schwarze Filzhüte, ohne Dienstzeichen,	1. April 1871.
--	----------------

Die Breite des Satin ist 135 Centimeter, diejenige der übrigen Sorten 130 Centimeter innert den Leisten.

Die Farben- und Qualitäts-Muster für sämtliche Artikel sind vom Post- departement festgestellt und können bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern, sowie bei den Kreispostdirektionen in Genf, Basel, Aarau, Zürich und St. Gallen eingesehen werden; es sind somit den bezüglichen Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Sämmtliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Bekleidungs-Material“ bis 27. August nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 16. Juli 1870.

Das schweizerische Postdepartement.

P u b l i k a t i o n

betreffend

die Subscriptionen auf schweizerische Kassa- oder Depotscheine.

Außer der Bundeskasse in Bern nehmen Subscriptionen und Einzahlungen entgegen:

in Zürich:	die schweizerische Kreditanstalt;
„ Luzern:	das Comptoir der eidgenössischen Bank;
„ Solothurn:	die Solothurnische Bank;
„ Basel:	die Basler Handelsbank;
„ Aarau:	die Aargauische Bank;
„ St. Gallen:	die Kantonalbank;
„ Thur:	die Bank für Graubünden;
„ Lausanne:	die Kantonalbank;
„ Neuenburg:	die Kantonalbank;
„ Genf:	die Bank von Genf.

Jede Subscription ist längstens innert der Frist von 10 Tagen, vom Tage der Zeichnung an, voll einzuzahlen.

Für Beträge, welche nicht an die Bundeskasse selbst, sondern an eine der oben bezeichneten Bankanstalten entrichtet werden, erhalten die Subscribern provisorische Quittungen, welche sofort an die Bundeskasse zu senden und von derselben gegen Kassaſcheine auszutauschen sind.

Auf Verfallzeit sind die Kassaſcheine bei der Bundeskasse oder bei einer der schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen zur Einlösung vorzuweisen.

Bern, den 22. Juli 1870.

Eidg. Finanzdepartement:

P. Cérésolle.

Bekanntmachung

betreffend

Zeitungs-Abonnemente.

Nach Art. 54, Litt. e der Transportordnung der schweizerischen Postverwaltung, vom 6. September 1869, übernehmen die Poststellen zu jeder Zeit Abonnemente für Zeitungen, in dem Sinne jedoch, daß das Abonnement mit 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober beginne, wenigstens 3 Monate dauere und nicht von einem Jahr ins andere übergehe.

Um nun dem Publikum das Abonniren von internen Zeitungen durch Vermittlung der Poststellen zu erleichtern, erlassen wir hiermit folgende, sofort in Kraft tretende Weisungen:

1. Die schweizerischen Postbüreauz und rechnungspflichtigen Ablagen sind ermächtigt, außer den durch die Transportordnung vorgesehenen Abonnementen, welche auch ferner die Regel bilden, Bestellungen auf inländische Zeitungen mit beliebigem Beginn und beliebiger Dauer zu vermitteln.

2. Für diese ausnahmsweisen Abonnemente wird jedoch der Abonnementspreis von der Poststelle nicht eingefordert, sondern es beschränkt sich diese letztere darauf, die Bestellung dem Zeitungspostbüreau ihres Kreises zuhanden des Verlegers zu übermitteln, welcher den betreffenden Abonnementspreis durch Nachnahme vom Abonnenten erhebt.

3. Für diese ausnahmsweisen Abonnemente, bei welchen die Poststelle mit Erhebung des Zeitungspreises sich nicht zu befassen hat, wird die durch Art. 53, Litt. f der Transportordnung vorgesehene Abonnementsgebühr von 20 auf 10 Rappen per Exemplar herabgesetzt.

4. Der in Litt. g des Art. 54 der Transportordnung enthaltene Vorbehalt, durch welchen die Postverwaltung die Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger ablehnt, findet selbstverständlich auch auf die ausnahmsweisen Abonnemente seine Anwendung. Im Weiteren übernimmt die Postverwaltung gegenüber den Verlegern keine Verpflichtung wegen allfällig refusirter Nachnahmen (Ziffer 2 hievor).

5. Die durch gegenwärtige Verfügung zugestandene Erleichterung in der Abonnirung von Zeitungen durch die Post beschränkt sich auf die im Inlande erscheinenden Blätter.

Bern, den 28. Juli 1870.

Das schweiz. Postdepartement.

Erben-Ausschreibung.

Es verlautet, daß zu der vor einiger Zeit in Stans, Kts. Unterwalden nid dem Wald, verstorbenen Jungfrau Anna Maria Andacher, eheliche Tochter des Lorenz Andacher und der Josefa Mathis, nebst den hierorts bekannten Erben noch erberechtigte Anverwandte in andern Kantonen der Schweiz sich befinden, deren Aufenthaltsort nicht genau bekannt ist, als namentlich: Nachkommen des mit Anna Maria Andacher (Stieffschwester der Erblasserin) verehelicht gewesenen Peter Kaiser, sowie Nachkommen des mit Elisabeth Andacher (ebenfalls Stieffschwester der Erblasserin) verehelicht gewesenen Melchior Zihlmann aus dem Entlebuch. Zur Ausschreibung dieser oder anderer allfällig lebender hier unbekannter erbberechtigter Verwandter benannter Erblasserin, ergeht hiemit an alle diejenigen, welche sich als erbberechtigt betrachten und sich nicht bereits als solche angemeldet haben, die peremptorische Aufforderung, ihre Ansprüche, mit den nöthigen Beglaubigungsschriften versehen, spätestens bis Ende des Monats September 1870 bei der Standeskanzlei von Nidwalden schriftlich anzumelden, ansonst nach Verfluß dieser Zeit die Hinterlassenschaft definitiv unter die bekannten Erben vertheilt wird.

Diese Ausschreibung ist in den Amtsblättern der Kantone Bern und Wallis, im Bundesblatt, im „Bünd“ und im Walliser-Voten“ zu veröffentlichen.

Also beschlossen in Anwendung von § 216 des bürgerlichen Gesetzbuches von Nidwalden von der für Festsetzung fataler Fristen bestimmten

Gerichts-Commission.

Für selbe:

Der Präsident:

Dr. M. Wyrsch.

Buochs, den 29. Juli 1870.

Der Aktuar:

Franz Durrer.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postpater in Rheinfelden (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 684. Anmeldung bis zum 24. August 1870 bei der Kreispostdirektion Aarau.

- 2) Telegraphist in Fahrwangen (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. August 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 3) Telegraphist auf dem Telegraphenbureau im Bundesrathhaus in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 22. August 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 4) Telegraphist in Aubonne (Waadt) Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision.
- 5) Telegraphist in Bulle (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision.
- 6) Telegraphist in Steinberg (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. August 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Vellenz.
-
- 1) Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 10. August 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Kondukteur für den Postkreis Basel. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 10. August 1870 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 3) Posthalter in Sarnen (Obwalden). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 4) Postkommis in Luzern. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.
- 5) Telegraphist in Sils (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. August 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Vellenz.
- 6) Telegraphist in Fischingen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. August 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 7) Telegraphist in Lachen (Schwyz). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. August 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 8) Telegraphist in Wülflingen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. August 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.08.1870
Date	
Data	
Seite	115-120
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 589

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.